

- die beruflichen Pflichten fortwährend trotz erzieherischer Einwirkung vorsätzlich verletzt sein müssen;
- dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht wurden, die im Einzelfall noch nicht bedeutend zu sein brauchen.

Diese Regelung geht davon aus, daß die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind, die durch wiederholte Handlungen leichtere Schäden herbeiführten und sich über Maßnahmen außerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit leichtfertig hinwegsetzen. Unter staatlicher und gesellschaftlicher Einwirkung sind z. B. disziplinarische, materielle und ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit sowie Beratungen vor einer Konfliktkommission wegen Verletzungen der Arbeitsdisziplin mit materiellen Folgen zu verstehen. Formlose, gelegentliche Kritiken im Arbeitsprozeß erfüllen diese Anforderungen nicht.

7. Das Merkmal unter **fortwährender Verletzung** ist inhaltlich mit dem bisher in der Rechtsprechung verwandten Begriff des Fortsetzungszusammenhangs nicht identisch. Während es sich beim Fortsetzungszusammenhang um einzelne wiederholt begangene Straftaten handelte, wird hier erst beim Vorliegen der fortwährenden Verletzung beruflicher Pflichten und der wiederholten fahrlässigen Verursachung von Schäden strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Bei den einzelnen vorangegangenen Schädigungshandlungen braucht es sich daher nicht um Straftaten gehandelt zu haben. So braucht auch keine Gleichartigkeit der verletzten beruflichen Pflichten gegeben zu sein, durch die wiederholt fahrlässige Wirtschaftsschäden verursacht werden. In der Regel wird jedoch eine gewisse Gleichartigkeit der negativen, leichtfertigen Einstellung des Rechtsverletzers zu seinen beruflichen Pflichten und insoweit auch ein bestimmter innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Handlungen bestehen.

Um nicht unverhältnismäßig weit zurückliegende Handlungen zur Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit heranzuziehen, sollte von einem Zeitraum von zwei Jahren ausgegangen werden. § 170 enthält ebenfalls in Abs. 1 Ziff. 2 diese Grenze. (Vgl. aber § 62 KKO u. § 61 SchKO.)

Diese Rechtsverletzungen können die verschiedensten Bereiche betreffen und auch unterschiedliche **rechtliche Maßnahmen** nach sich gezogen haben, z. B. den Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme wegen Verletzung der Hygiene- bzw. Seuchenbestimmungen oder der Nichteinhaltung von Bauvorschriften, polizeiliche Strafverfügungen wegen Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen, disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit auf der Grundlage des GBA oder gerichtliche Strafen. Es muß sich jedoch immer um Handlungen gem. Abs. 1 gehandelt haben. Eigentumsdelikte bleiben daher außer Betracht.

Für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist daher nicht entscheidend, welche Reaktionsweise bisher auf diese Rechtsverletzungen erfolgt ist.